

I

01

Herrn Nemitz

Antrag Drucksache Nr.: 1047/2023 des Stadtvertreters Wilfried Hoog**Betreff: Kostenübernahme von Verbindlichkeiten des Nahverkehrs Schwerin durch die Stadtwerke Schwerin****Beschlussvorschlag:**

1. Die Stadtvertretung beschließt, dass die Ausstände des Nahverkehr Schwerin durch die Gewinne aus dem Jahresabschluss des Haushaltes der Stadtwerke Schwerin beglichen werden.
2. Die Stadtvertretung beschließt ebenfalls die Kosten für den entgeltfreien Schülernahverkehr aus den Geldern der Stadtwerke zu finanzieren.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)**Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis**

Der Antrag ist zulässig.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen**Art der Aufgabe: Pflichtige Aufgabe****Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: -**

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

Kosten entstehen aus dem Antrag im aktuellen Haushalt 2023 nicht.

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren**Ablehnung**

zu 1.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsspitze gemeinsam mit der Geschäftsführung der Stadtwerke Schwerin mbH (SWS) angesichts des sich andeutenden Jahresfehlbetrages 2023 der Nahverkehr Schwerin GmbH (NVS) bereits an einer Lösung zum Verlustausgleich arbeitet.

Durch den Antragsteller wird gefordert, dass die Stadtwerke Schwerin GmbH die Außenstände des Nahverkehrs beglichen. Zu den Außenständen würden auch durch den Nahverkehr aufgenommene Darlehen zur Finanzierung der Busse und des Refits der Straßenbahnen gehören. Die global formulierte Übernahme von Außenständen der NVS durch die SWS ist abzulehnen, da diese selbst bestimmte Verpflichtungen gegenüber ihren Darlehensgebern, z.B. im Zusammenhang mit der Modernisierung der Heizkraftwerke, einhalten muss.

Weiterhin ist aus dem Beschluss nicht erkennbar, ob es sich um eine einmalige oder eine dauerhafte Verpflichtung zur Übernahme von "Außenständen" handelt.

zu 2.

Unter Verweis auf die Beantwortung zu 1. ist eine zeitlich unbestimmte und finanziell nicht bezifferte Übernahme abzulehnen. Für das Haushaltsjahr 2024 ff. sind Gewinnabführungen der SWS vorgesehen, deren Einsatz im Rahmen der Haushaltsplanungen definiert wird. Auch wären steuerliche Auswirkungen (verdeckte Gewinnausschüttung) zu prüfen/ bewerten.